



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 109 C

verkündet am : 23.04.2018

Krause
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

die HDI
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Christoph Wetzel,
HDI-Platz 1, 30659 Hannover,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Streitverkündete:

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Paul

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 109, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
im schriftlichen Verfahren auf die bis zum 02.04.2018 eingegangenen Schriftsätze

durch den Richter am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.009,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2017 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2017 zu zahlen.
2. Die Streithelferin hat die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11/10 des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Am 25.02.2016 kam es in der Oranienburger Straße in Berlin zu einem Verkehrsunfall, den der Fahrer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen B- , das bei dem Beklagten haftplichtversichert ist, verursachte. Durch den Unfall wurde das haltende Fahrzeug der Streithelferin beschädigt. Die Einstandspflicht des Beklagten für die aus dem Unfall entstehenden Schäden ist dem Grunde nach unstrittig. Am 28.02.2016 beauftragte die Streithelferin den Kläger, als Kfz-Sachverständiger, mit der Erstellung eines Unfallschadensgutachtens. Sie unterzeichnete ein mit „Abtretung (erfüllungshalber) / Zahlungsanweisung“ benanntes Formular, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Anlage zur Klageschrift, Bl. 5 d. A.). Nach Anfertigung des Gutachtens erstellte der Kläger am 29.02.2016 hierüber eine Rechnung über 1.009,74 €, die sich wie folgt aufschlüsselt:

Grundhonorar	612,00 €
Fotokosten	76,50 €
Porto- und Telefonkosten	18,17 €
Fahrtkosten	26,73 €
Schreibkosten	77,22 €
EDV-Kosten	35,00 €
Restwertbörse AutoOnline	2,90 €
	848,52 €
	+ 19 % MwSt. 161,22 €
Rechnungsbetrag	1.009,74 €

Da zwischen dem Beklagten und Streitgehilfin Streit über die Höhe des Schadens aus dem Verkehrsunfall bestand, erhob die Streitgehilfin Klage vor dem Landgericht. Der Prozess wurde unter dem Aktenzeichen 43 O '16 geführt und endete mit einem Vergleich, durch den sich der Beklagte verpflichtete, an die jetzige Streithelferin einen Betrag von 4.015,72 € zu zahlen. In Ziffer 1 des Vergleichs wurde auch vereinbart, dass die Parteien sich darüber einig sind, dass die Streithelferin sich mit dem Sachverständigen f auseinandersetzt und den Beklagten von sämtlichen Forderungen diesem gegenüber frei stellt. Wegen des weiteren Inhalts des Vergleichs wird auf die Bl. 3, 57 und 58 d.A. verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.08.2017 forderte der Kläger den Beklagten zum Ersatz der Gutachterkosten auf. Dieser Aufforderung ist der Beklagte nicht nachgekommen. Zuvor mahnte der Kläger auch bei der Streithelferin die Begleichung seiner Rechnung vom 29.02.2016 an. Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.07.2017 lehnte sie dies ab und forderte den Kläger auf das Geld bei der Versicherung zu holen.

Mit der dem Beklagten am 11.10.2017 zugestellten Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und macht einen Anspruch auf Zahlung des Gutachtenhonorars in Höhe von 1.009,74 € sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 € geltend.

Er meint, der vor dem Landgericht Berlin geschlossene Vergleich habe keine rechtliche Bindung für ihn. Eine Zahlung an die Streithelferin habe keine Erfüllungswirkung. Zudem behauptet er die Rechnung vom 16.10.2016 sei für die Stellungnahme erstellt worden.

Der Kläger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen an ihn 1.009,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.08.2017 sowie 169,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.08.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, das Sachverständigengutachten sei mangelhaft und sei daher zur Schadensregulierung unbrauchbar gewesen. Er sei zur Zahlung des Gutachtenhonorars nicht verpflichtet. Im Übrigen – so meint der Beklagte – seien die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht zu erstatten, da der Kläger diese noch nicht gegenüber seinem Rechtsanwalt ausgeglichen habe.

Die dem Beklagten als Streithelferin beigetretene Streithelferin meint, der Kläger habe selbst gemerkt, dass seine Rechnung vom 29.02.2016 überhöht sei. Daraufhin habe er den Rechnungsbetrag mit der Rechnung vom 16.10.2016 auf 438,87 € reduziert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Am 23.02.2018 ist Streithelferin dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten als Streithelferin beigetreten.

Mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren haben sich die Parteien einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht der Frau Streithelferin gemäß den §§ 398 S.1, 631, 632 BGB i.V.m. § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG ein Anspruch auf Zahlung des Gutachtenhonorars in Höhe von 1.009,74 € sowie der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 169,50 € zu.

Der Kläger ist aktivlegitimiert, da die Abtretung vom 28.02.2017 wirksam ist. Insbesondere ist der abgetretene Anspruch hinreichend bestimmt. Die Bezeichnung des Schadensersatzanspruches aus dem Verkehrsschadensfall vom 25.02.2016 sowie die Angabe von Anspruchsgegner und

Anspruchsteller ist vielmehr ausreichend, um die abgetretenen Ansprüche konkret benennen zu können. Eine Eingrenzung auf die Höhe der Gutachterkosten ist erfolgt.

Das Gericht ist der Ansicht, dass das Schadensgutachten nicht unbrauchbar ist. Eine evidente Fehlerhaftigkeit ist nicht festzustellen.

Die Rechnung des Klägers ist zumindest im Zusammenhang mit dem beigefügten Schadensgutachten prüffähig und damit fällig im Sinne von § 631 Abs.1, 632 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Sie ist auch nicht überhöht.

Eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung wurde nicht getroffen. Daher richtet sich dies nach der Üblichkeit des abgerechneten Preises. Der Kläger hat vorliegend ohne Verweis auf seinen Zeitaufwand ein so genanntes Grundhonorar berechnet. Bei einem Kraftfahrzeugschaden von 5.420,67 € netto ist ein Grundhonorar in Höhe von 612,00 € nach Ansicht des Gerichts üblich. Auch ist dem Geschädigten vor Erteilung eines Gutachtenauftrages nicht zuzumuten, dass er „Marktforschung“ betreiben muss. Ein Preisvergleich dürfte ohne vorherige Begutachtung des Fahrzeugs durch mehrere Sachverständige auch nur schwer möglich sein. Zudem fehlen Tarifübersichten, anhand derer der Kunde sich informieren könnte. Der Kläger hat sich hier vorliegend zulässig und im Ergebnis vertretbar im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes bei der Honorarberechnung orientiert.

Auch im Hinblick auf die geltend gemachten Kosten für Fotos, Telefon, EDV-Kosten und Porto sowie Schreibkosten ist es dem Beklagten verwehrt, sich auf eine Überhöhung zu berufen. Es unterliegt keinen Bedenken, wenn ein Sachverständiger ein Grundhonorar berechnet und daneben Nebenkosten berechnet (so auch Amtsgericht Mitte, 112 C 3053/14).

Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 169,50 €. Die Rechtsanwaltskosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen.

Der Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB in entsprechender Anwendung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergehen gemäß den §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann unter bestimmten Voraussetzungen Berufung eingelegt werden wobei der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigen muss oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein muss.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die Begründung.

Die Berufung muss schriftlich durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

oder

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder

Landgericht Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird. Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem oben genannten Gericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu begründen. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 23.04.2018



Krause
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.